

Erläuterungen zur AuLaV



Ein Produkt der Heli Linth AG

© Simon Wittinger Version 1.3

Diese Übersicht dient nur zu Informationszwecken. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere der erläuternde Bericht zur AuLaV vom 30.04.2014.

Was ist eine Landung?

Damit die Regelungen in der AuLaV nicht unterlaufen werden können, gilt folgendes als Landung:

Bodenkontakt

Kufen berühren den Boden



bodennaher Schwebeflug

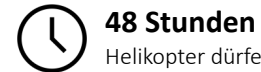
zum Aufnehmen/Absetzen von Personen oder Sachen



AuLaV Artikel 1

Stationierung im Gelände

Um flugplatzähnlichen Zuständen entgegen zu wirken, gilt folgendes:



48 Stunden

Helikopter dürfen max. 48 h ausserhalb von Flugplätzen stationiert werden.



AuLaV Artikel 16

Wohngebiet

Siedlungsgebiet oder Gruppe von mindestens zehn bewohnten Gebäuden einschliesslich des Gebiets im Umkreis von 100 m zu den Häusern.



AuLaV Artikel 2f

Nacht

Für die Bestimmung dieser Zeiten massgebend ist die im AIP veröffentlichte Tabelle. (VFR RAC 4-4-1)

bürgerliche Abenddämmerung

bürgerliche Morgendämmerung



AuLaV Artikel 2d

Gewerbsmässige Flüge

Oft auch als Arbeitsflüge oder Flüge gegen Entgelt bezeichnet, sind diese wie folgt definiert:

- Wenn für sie in irgendeiner Form ein Entgelt entrichtet wird, das mehr als die Kosten für Luftfahrzeugmiete, Treibstoff sowie Flugplatz- und Flugsicherungsgebühren decken soll; und
- wenn sie einem **nicht** bestimmten Kreis von Personen zugänglich sind.

AuLaV Artikel 2a,b,c LfV Artikel 100

Nicht gewerbsmässige Flüge

Oft auch als Privatflüge bezeichnet, sind nicht gewerbsmässige Flüge wie folgt definiert:

- Wenn für sie in irgendeiner Form ein Entgelt entrichtet wird, das **nicht** mehr als die Kosten für Luftfahrzeugmiete, Treibstoff sowie Flugplatz- und Flugsicherungsgebühren decken soll; und
- wenn sie **nur** einem bestimmten Kreis von Personen zugänglich sind.

Ableitung aus Artikel 100 LfV

Landungen über 1100 m.ü.M.

In der Schweiz ist für Landungen über 1100 m.ü.M. die Lizenzerweiterung «Gebirgsflug» MOU (H) vorgeschrieben.



PPL, CPL, ATPL + **MOU (H)**

1100 m.ü.M.

PPL, CPL, ATPL

SR 748.222.1 VABFP- Artikel 12

Grundsatz

Aussenlandungen sind grundsätzlich erlaubt. Die AuLaV sieht aber in gewissen Fällen Einschränkungen und/oder eine Bewilligungspflicht vor.

Vorbehaltenes Privatrecht

Die Rechte des Grundstückseigentümers, insbesondere auf Abwehr von Besitzstörungen und Ersatz des Schadens, bleiben vorbehalten.

Verbot von Aussenlandungen bei Unfallstellen

Aussenlandungen im Umkreis von 500 m um Unfallstellen aller Art sind so lange untersagt, bis die Rettungsarbeiten abgeschlossen sind.

AuLaV Artikel 3, 4, 5

Ausländische Helikopter

Bewilligungen für ausländische Helikopter werden erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:

- nachweist, dass der Pilot über die nötige fliegerische Erfahrung oder Ausbildung für Aussenlandungen in topografisch anspruchsvollem Gelände, insbesondere im Gebirge, verfügt; und
- bestätigt, dass der Pilot die massgeblichen gesetzlichen Grundlagen kennt und mit den massgeblichen öffentlichen Luftfahrtpublikationen vertraut ist.

AuLaV Artikel 3, 4, 5